



## Dokumentinformation

### Verpixelte Videoüberwachung eines Nachbargrundstücks unzulässig

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	04.07.2018
Publiziert von	Manz
Glossator	<b>Axel Anderl</b> <b>Dominik Schelling</b>
Fundstelle	<b>ecolex 2018/276</b>
Heft	<b>7 / 2018</b>
Seite	<b>648</b>
Entscheidung	<b>OGH 21.3.2018, 3 Ob 195/17y</b> <a href="#">▼ Zu den Verweisen</a>

## Leitsatz

- 1. Selbst eine nicht in Betrieb befindliche Videoüberwachungskamera kann in die Privatsphäre eines vermeintlich überwachten Nachbarn eingreifen, wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass die Kamera jederzeit und unbemerkt angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden könnte.**
- 2. Sofern Nachbarn etwa durch den Standort oder die Ausrichtung einer Videokamera oder einer (nicht als solche erkennbaren) Videokameraatrappe die berechtigte Befürchtung haben, dass sie sich im Überwachungsbereich befinden und von den Aufnahmen erfasst sind, ist ein Eingriff in die Privatsphäre grundsätzlich zu bejahen.**
- 3. Die Verpixelung des von der Videoüberwachungskamera aufgezeichneten Nachbargrundstücks ist für einen unbefangenen, objektiven Betrachter von außen nicht erkennbar. Es besteht daher die Befürchtung, dass die Überwachung jederzeit und unbemerkt durch Aufhebung der Verpixelung auch auf das Nachbargrundstück erweitert wird. Deshalb ist auch bei teilweiser Verpixelung ein Eingriff in die Privatsphäre des Nachbarn aufgrund des bestehenden Überwachungsdrucks gegeben.**

## Sachverhalt

Die Parteien sind Nachbarn und seit Jahren in Streitigkeiten verwickelt. Die Bekl hat von einem Fachmann an ihrer Hausfassade insgesamt vier Videoüberwachungskameras anbringen lassen. Die Kameras sind teilweise auch auf den Garten des Kl ausgerichtet. Allerdings werden jene Bildteile, die Nachbargrundstücke betreffen, verpixeliert. Der Kl weiß, dass die ihn betreffenden Teile der Videoaufzeichnungen unkenntlich gemacht werden. Die Bekl selbst kann weder die Kameraeinstellungen noch den durch die Kameras sichtbar gemachten Bereich selbständig verändern, da sie nicht über den dafür erforderlichen Administratorcode verfügt. Vielmehr kann

sie lediglich die - teilweise verpixelten - Aufnahmen ansehen. Im Zugangsbereich zum Haus der Bekl befindet sich ein Schild mit der Aufschrift "Dieses Objekt wird videoüberwacht".

Der Kl initiierte wegen der Videokameras ein Verfahren bei der Datenschutzbehörde. Diese stellte das Verfahren gegen die Bekl ein, da die Überwachung des eigenen Privatgrundstücks mit Einschränkungen zulässig sei.

Mit seiner Klage begehrt der Kl die Unterlassung der Überwachung seines Hauses und seines Gartenbereichs bzw das Erwecken des Eindrucks einer derartigen Tätigkeit und die Entfernung der Videokameras bzw Änderung ihres Aufnahmewinkels.

## Begründung

### Aus der Begründung:

(...) Das Recht auf Wahrung der Geheimsphäre schützt insb gegen das Eindringen in die Privatsphäre der Person. Eine Verletzung der Geheimsphäre stellen geheime Bildaufnahmen im Privatbereich und fortdauernde unerwünschte Überwachungen dar (8 Ob 108/05y; 6 Ob 6/06k; 6 Ob 38/13a; 6 Ob 231/16p).

Die Rsp des OGH bejaht auch dann, wenn die Überwachungskamera nicht an ein Betriebssystem angeschlossen und bislang auch nicht in Betrieb gewesen war, den Anspruch des Kl Nachbarn auf Abwehr von Eingriffen in seine Privatsphäre. Ist dieser Anspruch doch nur dann effizient durchsetzbar, wenn die Kamera nicht mehr auf das Grundstück des Kl gerichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Betrieb befindet oder nicht, weil der Kl insoweit keinerlei Kontrollmöglichkeit hat. Auch wenn die Kamera derzeit nicht betriebsbereit ist, liegt keine bloß abstrakte Befürchtung eines möglichen Missbrauchs, die für sich allein das Begehren nicht rechtfertigen würde, vor, wenn nach den Umständen des Falls die konkrete Befürchtung besteht, dass die Kamera jederzeit und vom Kl Nachbarn unbemerkt angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden könnte. Die Eingriffsgefahr ist somit zu bejahen, wenn die konkrete Befürchtung besteht, die Beobachtung mit der Kamera könnte einsetzen (7 Ob 89/97g; 6 Ob 6/06k; 6 Ob 231/16p).

(...) Für Nachbarn/Hausbewohner darf also nicht der Eindruck des Überwachtwerdens iS systematischer, identifizierender Überwachungsmaßnahmen entstehen. Können sie etwa durch den Standort oder die Ausrichtung einer Videokamera oder einer (nicht als solche erkennbaren) Videokameraattrappe die berechtigte Befürchtung haben, dass sie sich im Überwachungsbereich befinden und von den Aufnahmen bzw Aufzeichnungen erfasst sind, so ist ein Eingriff in die Privatsphäre grundsätzlich zu bejahen (8 Ob 47/14s; 8 Ob 125/11g). Es geht somit maßgeblich nicht darum, ob die Überwachung auch aufgezeichnet wird, weil es bereits eine schwerwiegende

Ende Seite 648

Anfang Seite 649

Beeinträchtigung der Privatsphäre (Geheimsphäre) darstellt, wenn sich ein Betroffener durch die Art der Anbringung und den äußeren Anschein einem ständigen Überwachungsdruck ausgesetzt fühlt (5 Ob 69/13b).

Ob für einen unbefangenen, objektiven Betrachter eine begründete Befürchtung des Überwachtwerdens besteht, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Situierung und Ausrichtung der (vermeintlichen) Überwachungsanlage (...).

(...) Die Verpixelung von Teilen der von den Videokameras erfassten Bereiche außerhalb des Grundstücks der Bekl tritt hingegen nur am Bildschirm im Wohnzimmer der Bekl in Erscheinung und ist daher für einen unbefangenen, objektiven Betrachter von außen nicht erkennbar.

Dem Kl ist unter diesen Umständen die begründete konkrete Befürchtung zuzugestehen, dass er sich im Überwachungsbereich befindet und von den Aufnahmen bzw Aufzeichnungen erfasst wird.

(...) Bei der gegebenen Sachlage, die wegen der wechselseitigen Vorwürfe und der daraus resultierenden behördlichen und gerichtlichen Streitigkeiten einen eskalierenden Nachbarschaftsstreit erkennen lässt, ist darüber hinaus auch eine konkrete Eingriffsgefahr zu

bejahen. Es besteht die - nicht bloß abstrakte - Befürchtung, dass die Aufzeichnung jederzeit und vom kl Nachbarn unbemerkt durch Aufhebung der Verpixelung auch auf die erfassten Bereiche des kl Grundstücks erweitert werden könnte. Deshalb ist auch ein Eingriff in seine Privatsphäre durch bestehenden Überwachungsdruck grundsätzlich gegeben.

## Glosse

Die vorliegende E stellt eine bis zu einem gewissen Grad logische, aber auch strittige Fortsetzung der bisherigen Rsp zu Videoüberwachungskameras und Kameraatrapen dar. Die Vorinstanzen wiesen die Klage noch ab. Hauptgrund dafür war einerseits die tatsächliche Kenntnis des Kl, dass die sein Grundstück betreffenden Bildteile verpixelt werden, sowie die fehlende Intention und Möglichkeit der Bekl selbst zur Deaktivierung der Verpixelung. Daher kamen die ersten beiden Instanzen zum Ergebnis, dass der Kl objektiv betrachtet keinem Überwachungsdruck ausgesetzt sei.

Demgegenüber geht der OGH davon aus, dass für die Beurteilung des Überwachungsdrucks lediglich die Perspektive eines unbefangenen und objektiven Beobachters relevant ist. Dabei stützt er sich auf seine frühere Rsp zu Videokameraatrapen (OGH 8 Ob 47/14s). Der außenstehende Dritte kann ausschließlich den äußeren Anschein, den Standort und die Ausrichtung der Kameras erkennen, nicht aber eine innerhalb des Überwachungssystems erfolgte Verpixelung einzelner Bildbereiche. Weiters besteht nach der Ansicht des OGH wegen der im dargestellten Fall eskalierenden Nachbarstreitigkeiten die konkrete Gefahr einer Aufhebung der Verpixelung. Daher liegt ein Eingriff in die Privatsphäre des Kl vor. Die Eingriffsgefahr ist somit immer dann zu bejahen, wenn aus subjektiver Sicht des Betroffenen die konkrete Befürchtung besteht, die Beobachtung mit der Kamera könnte einsetzen (OGH 6 Ob 231/16p).

Damit zieht das HöchstG zur Beurteilung des Überwachungsdrucks sowohl objektiv-abstrakte als auch subjektiv-konkrete Elemente heran. Diese Argumentationslinie ist bei genauer Betrachtung gerade im vorliegenden Fall nicht ganz stringent: Einerseits kommt es dem OGH für die Beurteilung des Überwachungsdrucks ausschließlich auf den Eindruck eines objektiven Beobachters an. Die subjektive Kenntnis des Nachbarn von der Verpixelung und auch die (vom ErstG festgestellte) nicht beabsichtigte Aufhebung derselben seien völlig irrelevant. Andererseits zieht der OGH aber gleichzeitig zur Begründung der nicht bloß abstrakten Eingriffsgefahr den eskalierenden Nachbarschaftsstreit - und damit ein subjektives Element, wonach der betroffene Nachbar eine Überwachung befürchten müsse - heran. Diese Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien unter gleichzeitigem Ausschluss bestimmter subjektiver Elemente (konkret die tatsächliche Kenntnis des Nachbarn von der Verpixelung und die nicht intendierte Aufhebung der Unkenntlichmachung) überzeugt nicht zur Gänze. So ist aus den Entscheidungsgründen auch nicht ersichtlich, warum der OGH diese beiden subjektiven Punkte bei der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt hat, während der schwelende Streit der Parteien für die konkrete Eingriffsgefahr als ausschlaggebend herangezogen wurde.

Im Lichte der früheren Rsp wäre es nahegelegen, alle subjektiven oder bloß objektive Faktoren bei der Beurteilung der konkreten Eingriffsgefahr und der Überwachungsbefürchtung des betroffenen Nachbarn heranzuziehen.

Zitiervorschlag

## Zum Glossator

RA Dr. Axel [Anderl](#), LL.M. (IT-Law), ist Partner der DORDA Rechtsanwälte GmbH und leitet das IT/IP und Media Department sowie die Datenschutzgruppe der Kanzlei; RAA Mag. [Dominik Schelling](#) ist Rechtsanwaltsanwärter in seinem Team mit Schwerpunkt auf Datenschutzrecht und IT-Projekten.

## Meta-Daten

## Schlagwort(e)

Überwachungsdruck; Eingriff in die Privatsphäre; Videoüberwachungskamera.

## Rubrik(en)

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht Rechtsprechung

### **Rechtsgebiet(e)**

Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht

---

### **Verweise**

OGH 21.3.2018, 3 Ob 195/17y

> [§ 16 ABGB](#)

> [§ 1 DSGVO](#)

> [Art 8 EMRK](#)

---

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH